



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 15. Juli 2014

Nummer 45

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes des Landes Brandenburg

Vom 10. Juli 2014

Auf Grund des § 76 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) verordnen der Minister des Innern und der Minister der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes des Landes Brandenburg vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 686) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Arbeitszeit für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes des Landes Brandenburg (Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug – BbgAZVPFJ).“

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:

„§ 11 Dienstreisen, dienstliche Fortbildungen, Gerichtstermine“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die im Wechselschichtdienst, im Dienst zu unregelmäßigen Zeiten sowie bei der Teilnahme an Einsätzen aus besonderem Anlass und an Übungen eingesetzten Beamten haben keine Ruhepausen. Satz 1 gilt für schichtdienstleistende Beamte entsprechend, wenn die Einsatzlage oder die organisatorische Gestaltung des Dienstbetriebes keine Ruhepausen zulässt. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Beamten ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, sich zu stärken beziehungsweise zu erfrischen.“

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Dienst“ durch die Wörter „einer Aufstiegsausbildung“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden beträgt die ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden. Bei Gewährung gleichwertiger Ausgleichsruhezeiten oder in Ausnahmefällen, in denen der Beamte einen anderweitigen angemessenen Schutz erhält, kann hiervon abgewichen werden. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.“

5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Dienstreisen, dienstliche Fortbildungen, Gerichtstermine

(1) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit, es sei denn, dass die Reisezeit das Dienstgeschäft beinhaltet.

(2) Für jeden Tag der Dienstreise einschließlich der Reisetage wird jedoch die tatsächliche Dauer des Dienstgeschäftes sowie der Reise- und Wartezeiten bis zum Erreichen der auf ihn entfallenden regelmäßigen, dienstplanmäßigen oder durchschnittlichen Arbeitszeit (Sollarbeitszeit) als Arbeitszeit berücksichtigt.

(3) Überschreiten die Reisezeit oder die Reisezeit und die Dauer des Dienstgeschäftes die Sollarbeitszeit, werden höchstens bis zu zehn Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Überschreitet das Dienstgeschäft die Dauer von zehn Stunden, dürfen unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 nicht mehr als zwölf Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Dienstreisen an regelmäßig oder dienstplanmäßig dienstfreien Tagen.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigung wird als Sollarbeitszeit die Sollarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigung zugrunde gelegt, falls dies für den Beamten günstiger ist, als die Berücksichtigung der individuellen regelmäßigen täglichen Arbeitszeit.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten für die Teilnahme an außerhalb der Beschäftigungsdienststätte stattfindenden dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend.

(6) Für die Wahrnehmung von amtlichen oder gerichtlichen Terminen aus der Freizeit heraus im Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes ist eine Arbeitszeit von drei Stunden anzurechnen. Soweit eine tatsächlich längere Beanspruchung durch den einzelnen Termin einschließlich der An- und Abfahrtszeiten besteht, ist diese Zeit anzurechnen. Haben Beamte in dienstlicher Eigenschaft einen amtlichen oder gerichtlichen Termin wahrzunehmen, ist sicherzustellen, dass eine vorangehende Ruhezeit von mindestens elf Stunden vor dem Termin (einschließlich der Anfahrt) gewährleistet wird. Gegebenenfalls ist eine Befreiung im notwendigen Umfang vom vorangehenden Nachtdienst zu gewähren. In diesem Fall wird die Dauer des Nachtdienstes als Arbeitszeit angerechnet.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Müssen die Beamten auf Anordnung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit mehr als zehn Stunden Rufbereitschaft im Kalendermonat leisten, so ist die gesamte Zeit der Rufbereitschaft zu einem Achtel durch Freizeitgewährung auszugleichen. Werden die Beamten während der Rufbereitschaft dienstlich tätig, so ist die Zeit der dienstlichen Tätigkeit in vollem Umfang auf die Arbeitszeit anzurechnen.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Behörden und Einrichtungen mit“ gestrichen.

8. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Behörden und Einrichtungen“ durch die Wörter „Die Polizeibehörde und die Polizeieinrichtungen“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Jahresdurchschnitt“ durch die Wörter „Durchschnitt von sechs Monaten nicht mehr als“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Im Durchschnitt von sechs Monaten dürfen wöchentlich 48 Stunden nicht überschritten werden.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes kann auf Antrag der Beamten über den Rahmen der Absätze 2 und 3 hinaus Dienst bis zu 56 Stunden als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bewilligt werden. Beamten, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, darf hieraus kein Nachteil entstehen. Die Bewilligung nach Satz 1 kann vom Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen und der Antrag des Beamten kann jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten widerrufen beziehungsweise zurückgezogen werden. Die Beamten sind auf diese Widerrufsmöglichkeiten schriftlich hinzuweisen.“
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
10. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Form und Umfang des Dienstes

- (1) Die Form und den Umfang des Dienstes regelt der Dienstvorgesetzte im Sinne des § 2 des Landesbeamtengesetzes in eigener Zuständigkeit. § 4 Absatz 5 findet keine Anwendung.
- (2) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2014

Der Minister des Innern

Ralf Holzschuher

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov